# Bundesgesetzblatt

855

## Teil I

| 1951 | Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 1951 | Nr. 49 |
|---|---|---|




## Verordnung über Zolländerungen.

**Vom 10. Oktober 1951.**

Auf Grund des § 4 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags:

§ 1

Der Zolltarif wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 0102 (Rinder usw.) ist als Anmerkung 4 folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 4. Rinder zum Schlachten unter Zollsicherung, in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni | 7 |

2. In der Tarifnr. 0103 (Schweine, lebend, usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Schweine, lebend, im Stückgewicht von mehr als 35 kg (Abs. B) | 8 |

3. In der Tarifnr. 0201 (Fleisch, usw., frisch, usw.) sind als Anmerkungen 3 bis 5 folgende Bestimmungen anzufügen:

| | |
|---|---|
| 3. Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren | 16 |
| 4. Fleisch von Rindern, gefroren | 10 |
| 5. Lebern von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April | 7 |

4. In der Tarifnr. 0205 (Schweinespeck usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Schweinespeck, frisch | 10 |
| 3. Schweinespeck, gekühlt oder gefroren | 10 |

5. In der Tarifnr. 0301 (Fische, usw., frisch, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets (aus Abs. B 1 c), in der Zeit vom 1. August bis 15. November | 5 |

6. In der Tarifnr. 0405 (Hühnereier usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Eier in der Schale (Abs. A) vom 1. September bis 15. Februar | 5 |

7. In der Tarifnr. 0505 (Abfälle von Fischen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „2."; als Anmerkung 1 ist folgende Bestimmung einzufügen:

| | |
|---|---|
| 1. Abfälle von Fischen; nichtlebende Fische, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar (aus Abs. C) | frei |

8. In der Tarifnr. 0704 (Gemüse, getrocknet, usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Pilze (aus Abs. A 3) | 15 |

9. In der Tarifnr. 0705 (Hülsenfrüchte, trocken, usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Erbsen (ausgenommen Kichererbsen), ganz (Abs. C 1), zur Herstellung von Suppenerzeugnissen unter Zollsicherung | frei |

10. In der Tarifnr. 1001 (Weizen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Weizen, Spelz und Mengkorn | frei |

11. In der Tarifnr. 1002 (Roggen) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Roggen | frei |

12. In der Tarifnr. 1101 (Mehl aus Getreide) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Reisfuttermehl (aus Abs. F) | 12 |

13. In der Tarifnr. 1401 (Pflanzliche Stoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Korbweiden, roh, nicht gespalten (Abs. A 1) | frei |

14. In der Tarifnr. 1501 (Schweineschmalz usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Schweineschmalz: | |
| rohes Schweineschmalz (Abs. A) | 10 |
| gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B) | 20 |
| 3. Gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B), das beschmutzt ist, zum Einschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung | 10 |

15. In der Tarifnr. 1603 (Fleischextrakte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 25 kg oder mehr (Abs. A) | frei |

16. In der Tarifnr. 1701 (Rüben- und Rohrzucker) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Rüben- und Rohrzucker | frei |

17. In der Tarifnr. 2002 (Zubereitungen von Gemüse usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 3. Tomatenmark: | |
| in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder mehr (aus Abs. A 3) | 10 |
| in Fässern (aus Abs. B 3) | 5 |

18. In der Tarifnr. 2006 (Andere Zubereitungen von Früchten usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 3. Obstpülpe, gedämpft, gekocht oder passiert, in Fässern: | |
| Orangenpülpe | 5 |
| Aprikosenpülpe | 5 |
| Kirschenpülpe | 10 |
| andere | 15 |

19. In der Tarifnr. 2710 (Erdöl usw.) sind als Anmerkungen 5 und 6 folgende Bestimmungen anzufügen:

| | |
|---|---|
| 5. Die nachstehenden unbearbeiteten Erdölsorten (aus Abs. A) unterliegen folgenden Zollsätzen: | |
| Aramco . . . . . . . . . . | 9.70 DM |
| Irak . . . . . . . . . . | 9.50 DM |
| Lagunillas . . . . . . . . . . | 5.80 DM |
| Tia Juana . . . . . . . . . . | 7.75 DM |
| Kuwait . . . . . . . . . . | 9.15 DM |
| Qatar . . . . . . . . . . | 10.05 DM |
| 6. Heizöl (Abs. D 2) zum Heizen unter Zollsicherung . . . . . . . . . . | 1.00 DM |

20. In der Tarifnr. 2802 (Nichtmetalle) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Phosphor, weißer und roter (Abs. E) . . . . . . . . . . | frei |

21. In der Tarifnr. 2813 (Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Phosphorsäuren . . . . . . . . . . | frei |

22. In der Tarifnr. 2819 (Chloride usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid (Abs. C) . . . . . . . . . . | 15 |

23. In der Tarifnr. 2825 (Kaliumhydroxyd usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Ätzkali, chemisch rein, mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,001% Cl . . . . . | 2 |

24. In der Tarifnr. 2837 (Nickeloxyde) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Nickeloxyde . . . . . . . . . . | frei |

25. In der Tarifnr. 2838 (Cobaltoxyde usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Cobaltoxyde und Cobalthydroxyd . . . . . . . . . . | frei |

26. In der Tarifnr. 2843 (Uranoxyd) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Uranoxyd . . . . . . . . . . | frei |

27. In der Tarifnr. 2848 (Andere anorganische Oxyde usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Zirkonoxyd (aus Abs. B) . . . . . . . . . . | frei |

28. In der Tarifnr. 2855 (Chlorate) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Natriumchlorat und Bariumchlorat . . . . . . . . . . | frei |

29. In der Tarifnr. 2865 (Sulfate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Cobaltsulfat (aus Abs. R) . . . . . . . . . . | frei |

30. In der Tarifnr. 2869 (Nitrate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Urannitrat (Abs. L) . . . . . . . . . . | frei |

31. In der Tarifnr. 2871 (Phosphate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Mononatriumphosphat mit einem Gehalt an Phosphorsäure ($P_2O_5$) von 50% oder mehr, roh, ungemahlen (aus Abs. B) . . . . . . . . . . | 10 |

32. In der Tarifnr. 2874 (Carbonate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. | |
| Cobaltcarbonat und Berylliumcarbonat (aus Abs. K) . . . . . . . . . . | frei |

33. In der Tarifnr. 2883 (Natürliche chemische radioaktive Elemente usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen . . . . . . . . . . . . . . | frei |

34. In der Tarifnr. 2885 (Salze usw. des Thoriums usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums, in festem Zustand . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

35. In der Tarifnr. 2905 (Acyclische Alkohole usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkungen 2, 3 und 4 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Tertiärer Butylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. A 1 b) . . . . . . . . . | frei |
| 3. Allylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. A 2) . . . . . . . . . . . . . . | frei |
| 4. Adonit und Mannit, ausgenommen ihre Derivate (aus Abs. B 2) . . . . . . . . . . . | frei |

36. In der Tarifnr. 2906 (Gesättigte usw. hydroaromatische Alkohole usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Inosit, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. E) . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

37. In der Tarifnr. 2909 (Mehrwertige Phenole usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Pyrogallol, ausgenommen seine Salze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

38. In der Tarifnr. 2922 (Einbasische Säuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Undecylensäure, ausgenommen ihre Derivate, Salze und Ester (aus Abs. B) . . . . . | frei |

39. In der Tarifnr. 2948 (Heterocyclische Verbindungen mit Schwefelatomen usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Thiophen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

40. In der Tarifnr. 2949 (Heterocyclische Verbindungen mit Stickstoffatomen) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Beta-Picolin (aus Abs. N 2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

41. In der Tarifnr. 2958 (Enzyme) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Papain (aus Abs. B) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

42. In der Tarifnr. 2964 (Lactone) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>l — (links —) Glucon-delta-Lacton (aus Abs. A) . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

43. In der Tarifnr. 2966 (Kohlenhydrate usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Rhamnose, Raffinose und Mannose (aus Abs. C) . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

44. In der Tarifnr. 2967 (Biologische Aminosäuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Asparagin, ausgenommen seine Decarboxylierungsprodukte, Salze und Amide (aus Abs. D 2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

45. In der Tarifnr. 2968 (Antibiotika) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Antibiotika, ausgenommen Penicillin . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

46. In der Tarifnr. 3003 (Arzneiwaren usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Aureomycin, Chloromycetin, Terramycin, in Ampullen oder Kapseln (aus Abs. C) . . | frei |

47. In der Tarifnr. 3205 (Pflanzliche Farbstoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Lackmus (aus Abs. B) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

48. In der Tarifnr. 4404 (Rundholz, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Leitungsmaste, aus Nadelholz, nicht imprägniert (Abs. A 1 b) . . . . . . . . . . . . | frei |

49. In der Tarifnr. 4406 (Holz, in der Längsrichtung gesägt usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 3. Nadelholz (Abs. A 1 und A 2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

50. In der Tarifnr. 4601 (Geflechte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Geflechte aus Holzspan, mit einer Breite von nicht mehr als 12 mm (aus Abs. A 1) . . | 10 |

51. In der Tarifnr. 4701 (Papiermasse) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 3. Holzzellstoff, gebleicht (Abs. B 2 b), zur Herstellung von Kunstseide oder Zellwolle aus künstlicher Spinnmasse unter Zollsicherung . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 |

52. In der Tarifnr. 4801 (Maschinenpapier usw.) sind als Anmerkungen 4 und 5 folgende Bestimmungen anzufügen:

| | |
|---|---|
| 4. Zeitungsdruckpapier (Abs. F) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |
| 5. Druckpapier, nicht geleimt, nicht gestrichen, nicht satiniert, nicht geglänzt, in Rollen mit einer Breite von mindestens 31 cm, einem Quadratmetergewicht von 45 bis 60 g und einem Gehalt an Holzschliff von mindestens 70% (aus Abs. K 2 c) . . . . . . . | frei |

53. In der Tarifnr. 6813 ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Fäden aus Asbest (aus Abs. B) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 23 |

54. In der Tarifnr. 7302 (Ferrolegierungen) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Ferrosiliziummangan (Abs. D) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

55. In der Tarifnr. 7402 (Rohkupfer usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Raffiniertes Kupfer (Abs. A 2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

56. In der Tarifnr. 7404 (Stangen usw. aus Kupfer usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 3. Stangen, Profile und Drähte, massiv, weder poliert noch überzogen (Abs. A) . . . . | 5 |

57. In der Tarifnr. 7405 (Tafeln, Bleche usw. aus Kupfer usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, weder poliert noch überzogen, quadratisch oder rechteckig, mit glatter Oberfläche, nicht gelocht (Abs. A 1 a 1 und A 2 a 1) . . . . . . . . . . . . . . . | 5 |

58. In der Tarifnr. 7502 (Rohnickel usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Rohnickel, legiert (Abs. A 2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

59. In der Tarifnr. 7503 (Stangen usw. aus Nickel usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 3. Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv, weder vergoldet noch versilbert (Abs. A 1 a und b, B 1 a und b, C 1 a und b und C 2 a 1 und 2) . . . . . . . . . . . | 5 |

60. In der Tarifnr. 7504 (Tafeln, Bleche usw., aus Nickel usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, auch aufgerollt: | |
| a) aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel (Abs. A 1 und 2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 |
| b) aus anderen Nickellegierungen (Abs. B 1 und 2, C 1 a und b und C 2 a und b) . . | 8 |

61. In der Tarifnr. 7506 (Rohre und Hohlstangen, aus Nickel) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Rohre und Hohlstangen, aus Nickel, mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt, weder poliert noch überzogen (Abs. A 1 a und b) . . . . . . . . . . . . . | 6 |

62. In der Tarifnr. 7508 (Anoden zum Vernickeln) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Anoden zum Vernickeln (Abs. A und B) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 |

63. In der Tarifnr. 7601 (Aluminium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Aluminium, roh (Abs. A 1 und 2), und Bearbeitungsabfälle, ausgenommen Drehspäne und Feilstaub (Abs. B 1 b) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

64. In der Tarifnr. 7701 (Magnesium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Magnesium, roh (Abs. A), und Magnesiumabfälle (Abs. B) . . . . . . . . . . . . . . | frei |

65. In der Tarifnr. 7702 (Stangen usw., aus Magnesium) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 15 |

66. In der Tarifnr. 7703 (Waren aus Magnesium usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Waren aus Magnesium . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 15 |

67. In der Tarifnr. 7801 (Blei, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Blei, roh (Abs. A 1 und 2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

68. In der Tarifnr. 7901 (Zink, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Zink, roh (Abs. A) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

69. In der Tarifnr. 8101 (Wolfram) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Wolfram, roh (Abs. A 1 und 2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

70. In der Tarifnr. 8102 (Molybdän) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung.<br>Molybdän, roh (Abs. A 1 und 2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | frei |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

## Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

**Vom 4. Oktober 1951.**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1935) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 29 Abs. 2 erhält Ziffer 6 folgende Fassung:
   „6. Getreide aller Art; Reis, Bruchreis und Kanariensaat sind nicht als Getreide im Sinn der Ziffern 6 und 8 anzusehen;";
2. in § 29 Abs. 2 Ziff. 10 werden die Worte „tiefgekühlt oder homogenisiert" ersetzt durch die Worte „tiefgekühlt, homogenisiert oder vitaminiert";
3. in § 30 Abs. 1 Ziff. 6 werden die Worte „tiefgekühlt oder homogenisiert" ersetzt durch die Worte „tiefgekühlt, homogenisiert oder vitaminiert".
4. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Ermäßigter Steuersatz für Getreide und andere Gegenstände

(1) Reis, Bruchreis und Kanariensaat sind nicht als Getreide anzusehen.

(2) Als Backwaren gelten nur Brot, Brötchen und Zwieback."

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Ziff. 2 und 3 gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1951.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

---

**„Der Gebrauchszolltarif"**

Zolltarifgesetz vom 16 August 1951 und Gebrauchszolltarif mit Anhang: Ausfuhrzoll-Liste und Liste der Abfertigungsbeschränkungen.

DIN A 4, 230 Seiten (in festem Einband), Preis: DM 20.— zuzügl. Versandgebühren.

BESTELLUNGEN AN DEN

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RHEIN 1**

POSTFACH

Das

**Gesetz über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

nebst dem

**Protokoll von Torquay mit seinen Anlagen sowie das GATT**

**(3 Anlagenbände, dreisprachig, DIN A 4 broschiert, Umfang: 2910 Seiten)**

sind im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 vom 28. September 1951 verkündet.

Einzelstücke (Gesetzblatt und 3 Bände) sind zum Preise von 36.60 DM zuzüglich 1.50 DM Versandgebühren zu beziehen vom

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RHEIN 1**

Postfach

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 3.00, für Teil II = DM 2.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln-Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.